

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

Constantia Ebert GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herren
Henning Lewandowsky
Axel Glade
Alte Schmelze 26
65201 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **RP DA - Dez. IV/Wi 43.1 - 53 u 14/50 - 2020/2**

Bearbeiter/in: Arno Hof
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2436
E-Mail: Arno.Hof@rpda.hessen.de

Datum: 12.05.2021

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 16. Juli 2020 wird der

Constantia Ebert GmbH
Alte Schmelze 26
65201 Wiesbaden

(Antragstellerin)

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

65201 Wiesbaden
Gemarkung Schierstein
Flur 11
Flurstück 82/6

die Anlage zum **Bedrucken bahnenförmiger Materialien** wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Kapitel V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Flexodruckmaschine M 405 als Ersatz für die Flexodruckmaschine M 404.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 16. Juli 2020, ergänzt am 20. September 2020 und am 02. November 2020:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 Anträge | 2 |
| 1.1 Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz | 2 |
| 1.2 Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG | 8 |
| 1.2.1 Begründung des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns | 9a |
| 1.3 Vollmacht | 10 |
| 1.4 Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten | 11a |
| 1.5 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage | 12 |
| 2 Inhaltsverzeichnis | 14 |
| 3 Kurzbeschreibung | 16 |
| 3.1 Beschreibung der Gesamtanlage | 16 |
| 3.2 Beschreibung des Antragsgegenstands | 17 |
| 3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter | 18a |

| | |
|---|------------|
| 4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten | 19 |
| 5 Standort und Umgebung der Anlage | 20a |
| 5.1 Topographische Karten | 21 |
| 5.2 Auszug aus der Flurkarte | 22 |
| 5.3 Lageplan | 25 |
| 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung | 27 |
| 6.1 Darstellung der Betriebseinheiten - Formular 6/1 | 27 |
| 6.2 Verfahrensbeschreibung | 29 |
| 6.3 Apparatenaufstellungsplan, Apparatebeschreibung | 33 |
| 6.3.1 Apparateliste - Formulare 6/2 und 6/3 | 33 |
| 6.3.2 Apparatenaufstellungsplan | 38 |
| 6.3.3 Apparatebeschreibung | 39a |
| 6.3.4 Chemische Reaktionen | 42a |
| 6.3.5 Betriebsbeschreibung | 42a |
| 6.3.6 Fließschemata | 43 |
| 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | 44 |
| 7.1 Art und Jahresmenge der Eingänge - Formular 7/1 | 45 |
| 7.2 Art und Jahresmenge der Ausgänge - Formular 7/2 | 46a |
| 7.3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten - Formular 7/3 | 47a |
| 7.4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle - Formular 7/4 | 48a |
| 7.5 Maximaler Hold-up - Formular 7/5 | 49 |
| 7.6 Stoffdaten - Formular 7/6 | 49 |
| 8 Luftreinhaltung | 56a |
| 8.1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen- Formular 8/1 | 56a |
| 8.2 Abgasreinigungseinrichtung - Formular 8/2 | 59 |
| 8.3 Emissionsquellenplan | 60a |
| 8.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | 61a |
| 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung | 62 |
| 10 Abwasserentsorgung | 66 |
| 11 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen | 67a |
| 12 Abwärmennutzung | 67a |
| 13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen | 68a |
| 14 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer | 69 |
| 14.1 Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer | 69 |
| 14.2 Anwendung der Störfallverordnung - Formulare 14/1 und 14/2 | 70 |
| 14.3 Land-Use-Planning - Formular 14/3 | 72 |

| | |
|---|------------|
| 14.4 Explosionsschutz | 74b |
| 15 Arbeitsschutz | 74b |
| 16 Brandschutz | 78 |
| 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 79a |
| 18 Bauantrag / Bauvorlagen | 89 |
| 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz | 90 |
| 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | 90 |
| 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | 90 |
| 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser | 90 |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Bedingungen, Vorbehalte

1.1

Aufschiebende Bedingung (Erstellung Ausgangszustandsbericht)

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Flexodruckmaschine M 405 erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes und der schriftlichen Zustimmung zu dessen Ausführung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden (Genehmigungsbehörde) in Betrieb genommen werden darf.

1.2

Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage durch die Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen, nach Anhörung der Genehmigungsinhaberin, getroffen.

1.3

Weiterer Auflagenvorbehalt (Weiterbetrieb bei Störungen)

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der Druckmaschinen bei Störungen an der Abgasreinigungsanlage RTO erteilt (§ 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV).

2. Allgemeines, Termine

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Hinweis:

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörenden o.a. Antragsunterlagen sowie den Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen und der zugelassenen Überwachungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

2.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Kapitel IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2.7

Ein Anfahren der lösemittelmittierenden Anlagen (insbesondere Druckmaschinen, Waschmaschine) darf ohne funktionsbereite Abluftreinigungsanlage nicht möglich sein.

2.8

Die Absaugungen der Maschinen dürfen erst dann freigegeben werden, wenn die Abluftreinigungsanlage den notwendigen Unterdruck bereitstellt. Vorher darf kein Lösemittel in die Druckmaschinen eingebracht werden.

2.9

Der Betriebszustand der Abluftreinigungsanlage muss an jeder Maschine durch eine Ampel angezeigt werden:

- weißes Licht = Abluftreinigungsanlage heizt auf
- rotes Licht = Abluftreinigungsanlage -Störung mit Abschaltung
- gelbes Licht = Abluftreinigungsanlage -Störung ohne Abschaltung
- grünes Licht = Abluftreinigungsanlage und Abluftanlage (GMT-Anlage) betriebsbereit.

Erst bei grünem Licht darf die Produktion an einer lösemittelbeaufschlagten Maschine aufgenommen werden.

2.10 Störungen bei der Abluftreinigungsanlage

Bei einer Störung, die nicht unmittelbar eine Abkoppelung der Abluftreinigungsanlage von der Rohgaszufuhr erfordert, muss an den Ampeln gelbes Licht angezeigt werden.

Der Fehler ist sofort am Bedientableau der Abluftreinigungsanlage auszulesen.

Kann der Mangel nicht innerhalb von zehn Minuten vollständig behoben werden, sind die betriebenen lösemittelbeaufschlagten Maschinen innerhalb von dreißig Minuten abzufahren.

Bei einer Störung der Abluftreinigungsanlage mit Abschaltung sind die betriebenen Maschinen innerhalb von 15 Minuten geordnet abzufahren. Die Störung ist mit dem roten Licht an der Ampel anzuzeigen.

Erst nach vollständiger Behebung der Störung und Freigabe mit Anzeige des grünen Lichts dürfen die Maschinen wieder angefahren werden.

2.11

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz -, sofort jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Zu den bedeutsamen Störungen zählt jede Störung, bei der die Abluftreinigungsanlage abschaltet und Lösemittel über die Notkamine abgeleitet werden.

Die Mitteilung kann per Telefon, Telefax oder Email erfolgen. Nach der Störungsmeldung (Erstmeldung) müssen Dauer und Ursache der Störung in einer zweiten Mitteilung (Folgemeldung) dargestellt werden.

Je Kalenderjahr ist eine Übersicht über die Betriebszeiten zu erstellen, an denen die Emissionsgrenzwerte durch Störungen an der Abluftreinigungsanlage überschritten wurden.

2.12

Das Ableiten von lösemittelhaltiger Abluft über die Notkamine ist nur bei Störungen der Abluftreinigungsanlage aus Explosionsschutzgründen im Ausnahmefall zulässig.

Die Dauer der Ableitung über die Notkamine darf 50 Stunden im Kalenderjahr insgesamt nicht überschreiten.

Wenn die 50 Stunden erreicht sind, darf nicht mehr gedruckt werden.

Je Kalenderjahr ist eine Übersicht über die Betriebszeiten zu erstellen, an denen das Ableiten von lösemittelhaltiger Abluft über die Notkamine erfolgt ist.

2.13

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

2.14

In dieser Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte,
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

2.15 Wartungen

2.15.1

Die Abluftreinigungsanlage, die Druckmaschinen und alle Abluftkanäle einschließlich Ventilatoren und Klappen sind mindestens halbjährlich zu warten. Insbesondere sind Teile zu prüfen, deren Versagen (Beschädigung) zu Emissionen von Lösemitteln oder sonstigen schädlichen Stoffen führen kann und/oder ins Erdreich eindringen können.

Die Abluftreinigungsanlage ist zusätzlich mindestens jährlich durch eine Fachfirma überprüfen und warten zu lassen.

2.15.2

Die durchgeführten Wartungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

- das Datum,
- welche Teile gewartet wurden,
- wer die Wartung vorgenommen hat.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.15.3

Ebenso ist über den Ausfall, über Störungen sowie Reparaturen an der Abgasreinigungsanlage Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Auch diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

2.16

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2.17

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

2.18

2.18.1

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

2.18.2

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

2.18.3

Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu wiederholen.

2.19

Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten für das genehmigte Vorhaben schriftlich vorzulegen.

2.20

Der Energieverbrauch der Anlage (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

In den Nebenbestimmungen unter Kapitel V Nrn. 3ff sind weitere Fristen und Termine festgesetzt.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1 Emissionsbegrenzung

3.1.1.1 Emissionen im Abgas der Quelle E 1 - RTO

Die Emissionen im Abgas der Quelle E 1 - RTO dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a. Kohlenmonoxid (CO) **0,10 g/m³** (Nr. 5.2.4 TA Luft)
- b. Stickstoffoxide (NO, NO₂) **0,10 g/m³** (Nr. 5.2.4 TA Luft)
 angegeben als NO₂

Diese Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- c. Organische Stoffe **20 mg/m³** (Nr. 1.3.1 des Anhangs III der 31. BImSchV)
ausgenommen staubförmige organische Stoffe
angegeben als Gesamt-C

Der Grenzwert für Gesamt-C bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.1.2 Maßgaben zu den Emissionswerten

3.1.2.1

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

3.1.2.2

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten. Sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

3.1.2.3

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt (TA Luft Nr. 5.1.2).

3.1.3 Termine, Befristungen, Messungen

3.1.3.1

Zur Feststellung, ob die unter Nr. 3.1.1.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft Nr. 5.3.2.1 Abs.2).

Die Messungen sind von der Genehmigungsinhaberin bei einer entsprechenden Messstelle in Auftrag zu geben.

Hinweis:

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

3.1.3.2

Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz -, abzustimmen.

3.1.3.3

Die Emissionsmessungen der luftfremden Stoffe gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1.3.1 sind im Abstand von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

3.1.4 Einrichtung der Messplätze

Zur Durchführung der unter Nr. 3.1.3 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - **Anforderungen an Messstrecken und Messplätze** und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Sie sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten Messstelle abzustimmen.

3.1.5 Anforderungen an die Durchführung von Emissionsmessungen

3.1.5.1

Die Messplanung und die Durchführung der Emissionsmessungen der Parameter a. (CO) und b. (NO₂) der Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.1 haben nach der Nr. 5.3.2 TA Luft, die des Parameters c. (Organische Stoffe) nach Anhang VI Nr. 1.1 der 31. BImSchV zu erfolgen.

3.1.5.2

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

3.1.5.3

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

3.1.5.4

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (www.hlnug.de bzw. <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>).

3.1.5.5

Die Messstelle ist zu verpflichten, unverzüglich; spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messung, zwei Ausfertigungen des Messberichtes der Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

3.1.6 Diffuse Emissionen

3.1.6.1

Die diffusen Emissionen der gesamten Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen dürfen den Grenzwert 20 % der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten (Nr. 1.3.2 des Anhangs III der 31. BImSchV).

3.1.6.2

Für die in der Anlage zum *Bedrucken bahnenförmiger Materialien* durchgeführten Tätigkeiten gemäß der Nr. 1.3 der Anhänge I und II, in Verbindung mit den Anforderungen der Nr. 1.3.1 Anhang III zur 31. BImSchV, ist zur Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte für diffuse Emissionen sowie der Grenzwerte für die Gesamtemissionen an flüchtigen organischen Verbindungen der Anlage (§ 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b und c der 31. BImSchV) einmal im Kalenderjahr eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen.

Dabei sind sämtliche organische Lösemittel zu erfassen, die die Kriterien des § 2 Nrn. 8 und 11 der 31. BImSchV erfüllen.

3.1.6.3

Der Bericht über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre ab der Erstellung aufzubewahren und der Überwachungsbehörde jährlich, spätestens bis zum 30. April, vorzulegen.

3.2 Lärmschutz

3.2.1

Die von der geänderten Anlage ausgehenden Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche sind so weit zu begrenzen, dass die folgenden Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete (gemäß Nr. 6.1 Buchstabe b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) nicht überschritten werden.

tags: 65 dB (A)

nachts: 50 dB (A)

Die festgesetzten Immissionsrichtwerte sind an folgenden Immissionspunkten/Aufpunkten einzuhalten:

IO 1 Alte Schmelze 21 a
IO 2 Hüttenstr. 11
IO 3 Hüttenstr. 12

Tagsüber ist die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, nachts ist die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nr. 6.4 TA Lärm).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hat nach den Vorschriften der TA Lärm 0,5 m vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster [Nr. 2.3 TA Lärm i.V. mit Nr. A.1.3 des Anhangs der TA Lärm] zu erfolgen.

3.3 Auskunftspflichten IED-Anlagen:

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz -, als zuständiger Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei ist das Formular unter '<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>' zu verwenden.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4.1

Bei der Flexodruckmaschine M 405, sowie bei den von der Errichtung und dem Betrieb der Flexodruckmaschine M 405 betroffenen explosionschutzrelevanten Arbeitsmitteln (z.B. Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU, Abluftreinigungsanlage, Gaswarneinrichtungen) sind vor Inbetriebnahme Prüfungen der Explosionssicherheit gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.

Im Rahmen dieser Prüfungen ist auch festzulegen, welche explosionschutzrelevanten Arbeitsmittel, Verbindungselemente und explosionschutzrelevanten Gebäudeteile zur Anlage im explosionsgefährdeten Bereich, die durch die Errichtung der Flexodruckmaschine M 405 entstanden ist, gehören.

Das Ergebnis dieser Prüfungen und der Festlegung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Die Unterlagen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz - spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

4.2

Die Anlage im explosionsgefährdeten Bereich, deren Bestandteil die Flexodruckmaschine M 405 ist, ist mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.

4.3

Für die Arbeitsplätze an der Flexodruckmaschine M 405 ist die Gefährdung durch inhalative Exposition der eingesetzten Stoffe innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Ermittlung und Beurteilung muss entsprechend den Vorgaben der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ erfolgen.

Die Dokumentation der Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz -- innerhalb von 4 Monaten nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.4

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Flexodruckmaschine M 405 ist der Beurteilungspegel (Schallpegel) an den Arbeitsplätzen an der Maschine durch eine Messung fachkundig zu ermitteln.

Das Ermittlungsergebnis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz - innerhalb von 4 Monaten nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

5. Bodenschutz

5.1

Alle fünf Jahre, gerechnet vom Datum dieser Genehmigung, ist eine Begehung der Bereiche (BE 20 Drucken, BE 30 Lösemittelabfüllplatz, BE 50 Farbmischung und Andruck) durchzuführen und der Zustand der Anlagenbereiche in einem Kurzbericht inkl. Fotodokumentation festzuhalten. Die erste Begehung ist im Jahr 2021 durchzuführen.

5.2

Der Kurzbericht inkl. Fotodokumentation ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz, - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Stichtags für den Überwachungszyklus vorzulegen.

6. Brandschutz

6.1. Allgemeines:

Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept vom 03. März 2020 und den Planunterlagen sowie den

nachfolgenden Auflagen ergeben, sind vom Entwurfsverfasser oder einem anderen Fachplaner Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - vorzulegen.

6.2. Löschanlage

6.2.1

Aufgrund der Gaslöschanlage in der Flexodruckmaschine M 405 ist die CO₂-Ausbreitung im Gebäude bei Auslösung der Löschanlage zu berücksichtigen und zu begrenzen (Türen, Tore, Öffnungen, Kellertreppe usw.). Ein Einströmen des CO₂-Gases in Keller und sonstige Bereiche, wo es zu Verdrängung der Atemluft führen kann, ist zu verhindern.

Ebenso muss durch den Betreiber im Vorfeld eine Firma vorgesehen werden, die im Auslösefall die Gebäude wieder frei misst.

6.2.2

Die Auslösung der CO₂-Löschanlage ist an den Zugängen zu den jeweiligen Räumen sowie in den Räumen durch Hupen und beleuchtete Schilder anzuzeigen.

Hinweis:

Die einschlägigen Vorgaben für Gaslöschanlagen wie z.B. VdS 2093: 2017-08 "VdS-Richtlinien für Feuerlöschanlagen mit Kohlenstoffdioxid - Planung und Einbau" und DGUV Information 205-026 *Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen* sind zu beachten.

6.2.3

Der Bauherr bzw. der Betreiber (Nutzungsberechtigte) der baulichen Anlage hat nach Maßgabe der folgenden Ausführungen Erst- und Wiederholungsprüfungen (§ 53 Abs. 2 Nr. 20 Hessische Bauordnung (HBO)) zu veranlassen.

Nachfolgend aufgeführte haustechnische Anlagen und Einrichtungen sind durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach der Technischen Prüfverordnung (TPrüfV) prüfen zu lassen:

- Lüftungstechnische Anlagen einschließlich der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch,
- sicherheitstechnisch relevante elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Ersatzstromversorgung,
- Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen,
- ortsfeste, selbsttätige Löschanlagen,
- Rauchabzugseinrichtungen.

Folgende Prüfungen sind bei den genannten Anlagen durchzuführen:

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung,
- Prüfung nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen.

Bei ortsfesten, nichtselbsttätigen Löschanlagen sind

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,

- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung durchzuführen.

6.2.4

Prüfberichte nach § 3 Nr. 3 TPrüfV sind vor der ersten Inbetriebnahme dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - vorzulegen.

6.2.5

Die Berichte und Bescheinigungen über wiederkehrende Prüfungen sind vom Betreiber über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - vorzulegen. In die Berichte und Bescheinigungen ist bei anderen Sicherheitsprüfungen Einsicht zu gewähren.

6.3. Sicherheitsdatenblätter

Die Sicherheitsdatenblätter der in der Anlage verwendeten Gefahrstoffe sind in einem Ringordner mit einer entsprechenden und gut sichtbaren Beschriftung an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

6.4. Feuerwehrpläne

6.4.1

Für das Objekt sind aktuelle farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen incl. Entwässerungsplan mit Kennzeichnung der unterschiedlichen Entwässerungssysteme zu erstellen. Es sind die Symbole der DIN 14034-6 zu verwenden.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - abzustimmen und ihm ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format PDF zu verwenden.

6.4.2

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der Flexodruckmaschine M405 sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg einzuhalten.

Hinweise:

Das entsprechende Merkblatt (<https://www.wiesbaden.de/microsite/feuerwehr/vorbeugender-brandschutz/content/merkblaetter.php>) ist zu beachten. Die Anzahl der notwendigen Ausfertigungen zum Verbleib bei der Brandschutzdienststelle wird dem Betreiber nach Freigabe des genehmigten Planentwurfes mitgeteilt.

Alle Pläne sind dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - je einmal auf elektronischem Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich ist ein vollständiger Satz Feuerwehrpläne an der Brandmeldezentrale in einem roten DIN A4 Ordner mit der Aufschrift „Feuerwehr“ in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes zu deponieren.

Die Feuerwehrpläne müssen vor der ersten Inbetriebnahme der Flexodruckmaschine M 405 bzw. bei Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Feuerwehr vorliegen / zur Verfügung stehen.

6.5. Organisatorischer Brandschutz

6.5.1

Für das Objekt ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A nach DIN 14096 Teil 1 im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 enthaltenen grafischen Symbole zu verwenden.

Für das Objekt ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B nach DIN 14096 Teil 2 aufzustellen und den in der baulichen Anlage tätigen Personen gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 enthaltenen grafischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - abzustimmen.

Für das Objekt ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil C nach DIN 14096 Teil 3 aufzustellen und dem entsprechenden Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14034 enthaltenen grafischen Symbole zu verwenden. Die Brandschutzordnung ist mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - abzustimmen.

6.5.2

Die in der Druckerei tätigen Personen sind jährlich sowie vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Regelungen der Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung zu verbinden, an denen ggf. die zuständige Feuerwehr zu beteiligen ist. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten. Die Brandschutzordnungen Teil B+C sind dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Brandschutzdienststelle- vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Flexodruckmaschine M405 vorzulegen.

6.5.3

Für die gesamte Liegenschaft ist aufgrund der Geschossflächensumme von über 5000 m², der Nutzung, der Abweichungen und der sonstigen Randbedingungen ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - unaufgefordert mitzuteilen. Der Betreiber hat für die Ausbildung des Brandschutzbeauftragten, im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle -, zu sorgen.

Der Brandschutzbeauftragte hat einen mindestens einwöchigen Lehrgang bei einem dafür anerkannten Veranstalter wie z.B. der Akademie für Sicherheit in Wiesbaden, dem VdS in Köln oder einem vergleichbaren Veranstalter zu absolvieren. Der Inhalt der Ausbildung muss

sich an der DGUV-Information 205-003, am VdS-Leitfaden VdS 3111:2015-03(02) oder der vfdb-Richtlinie 12-09/01 "Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten" orientieren.

Für die erforderlichen Vertretungspersonen gilt entsprechendes.

Der Lehrgang hat mit einer Prüfung zu enden. Ein Prüfungszertifikat ist auszustellen. Eine Kopie des Zertifikates ist dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - zu übersenden.

6.6. Entrauchung

6.6.1

Für die Rauchabzüge und Öffnungen zur Rauchableitung sind die entsprechenden Zuluftöffnungen (und ggf. Abluftöffnungen) zu bestimmen und im Brandschutzplan wie auch im Feuerwehrplan anzugeben.

Die für die Entrauchung notwendigen Zuluftöffnungen sowie die notwendigen Zugangsmöglichkeiten zum Gebäude sind von außen mit Kennzeichnungsschildern nach DIN 4066 gut und dauerhaft sichtbar zu kennzeichnen.

Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettzug, geöffnet werden können.

Nähere Einzelheiten sind mit dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle - abzustimmen.

7. Abfallrecht

7.1

Die in Formular 9/1 aufgeführten Abfallschlüssel für den Output sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

Dabei sind gemischte Verpackungen, Abfallschlüssel 15 01 06, von anderen hausmüllähnlichen gemischten Siedlungsabfällen, Abfallschlüssel 20 03 01, getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen.

7.2

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor einer geplanten Entsorgung anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

7.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei der Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42) anzuzeigen.

8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Rückführungspflicht für IED Anlagen)

8.1

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

8.2

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz - vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis spätestens 3 Monate nach Vorlage der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

8.3

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz -, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

8.4

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, 41.1 –Grundwasser, Bodenschutz -, vorzulegen.

Ohne behördliche Zustimmung darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

8.5

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen

Zuständigkeit:

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) in Verbindung mit § 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Am Standort in Wiesbaden wird eine Druckerei betrieben.

Mit diesem Bescheid wird der Ausbau der Flexodruckmaschine M 404 und stattdessen die Errichtung und der Betrieb der Flexodruckmaschine M 405 sowie deren Anschluss an die Abluftreinigungsanlage genehmigt.

Genehmigungshistorie:

Die bestehende Anlage wurde am 18.06.1986 gemäß § 67 (2) BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 27.08.1987 unter dem Aktenzeichen I 1229/87 Sch/Th vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden bestätigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 03.09.2012 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen IV/Wi - 43.1 - GB 6/12 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 16.07.2020 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Bedrucken bahnenförmiger Materialien zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 21.09.2020 und am 06.11.2020 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16.11.2020 festgestellt.

Gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag hatte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns in Bezug auf Errichtung und Betrieb gemäß § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG beantragt.

Die vorzeitige Errichtung wurde zugelassen. Der vorzeitige Betrieb wurde abgelehnt.

Die § 8a-Zulassung wurde am 30.11.2020 (Az.: wie oben) erteilt.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 23.11.2020 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 48, S. 1220) und der örtlichen Presse.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen konnten in der Zeit vom 30. November 2020 bis 31. Dezember 2020 online im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, unter der Rubrik „Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Umweltrecht“ eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist vom 30. November 2020 (erster Tag) bis 31. Januar 2021 wurden keine Einwendungen erhoben.

Ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation fand daher nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 27.04.2021, wurde der Antragstellerin ein Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit E-Mail vom 06.05.2021 hat die Antragstellerin dem Bescheidentwurf zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zum Bedrucken bahnenförmiger Materialien handelt es sich um keine Anlage nach der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zum Bedrucken bahnenförmiger Materialien handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 5.1.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07. Januar 2013 im Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB erst beim ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag. In diesem Verfahren ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV die gesamte Anlage zu betrachten.

Gefährliche Stoffe, die in relevanten Mengen im gesamten Werk gehandhabt werden, sind Ethanol, Ethylacetat und Druckfarben. Durch die hiermit genehmigte Änderung erhöhen sich die bislang genehmigten Stoffe bzw. Lagermengen an relevanten gefährlichen Stoffen nicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht, da die Abstimmung und die endgültige Zustimmung zum Untersuchungsumfang noch nicht erfolgen konnten, weil der AZB noch nicht vollständig vorliegt.

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes, baurrechtlicher Belange und des Gesundheitsschutzes sowie das Umweltamt,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie hinsichtlich Arbeitsschutz,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hinsichtlich der Lufthygiene.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist im Einzelnen folgendes festzuhalten:

Aufschiebende Bedingung

Rechtsgrundlage der aufschiebenden Bedingung ist § 12 Abs. 1 BlmSchG und § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BlmSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich

gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage unter Kapitel V Nr. 1.1 zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch kein geprüfter AZB vorliegt, ist dieser gemäß Bedingung Nr. 1.1 rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, einzureichen und muss bis zur Inbetriebnahme geprüft sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wirksam wird und zur Inbetriebnahme berechtigt.

Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt unter Kapitel V Nr. 1.2 beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG und wurde mit Zustimmung der Antragstellerin in die Genehmigung aufgenommen, um nachträglich noch Auflagen zu Umfang und Turnus der notwendigen Anlagenüberwachung formulieren zu können.

Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt unter Kapitel V Nr. 1.3 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG wurde mit Zustimmung der Antragstellerin aufgenommen, um im Fall von Störungen an der Abluftreinigungsanlage nachträglich Auflagen für den Weiterbetrieb festsetzen zu können.

Allgemeines, Termine

Befristung (Kapitel V Nr. 2.1)

Die Nebenbestimmung unter Kapitel V Nr. 2.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit Errichtung und Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen und einer erst späten Umsetzung bei dann möglicherweise veränderten Randbedingungen entgegenzuwirken.

Kosten (zu 2.19)

Bei Antragsstellung wurde eine überschlägige Kostenabschätzung abgegeben. Da zu erwarten ist, dass die realen Kosten diese Abschätzung überschreiten werden, sind diese nach Abschluss der Arbeiten mitzuteilen. Dann wird ein eigenständiger Kostenbescheid erstellt werden.

Störungen bei der Abluftreinigungsanlage (zu 2.10 bis 2.12)

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen 2.10 bis 2.12 ist der § 12 Abs. 1 BImSchG.

Wie bei jeder technischen Anlage sind auch bei der Abluftreinigungsanlage technische Störungen nicht gänzlich auszuschließen.

Bei Störungen, die nicht unmittelbar eine Abkoppelung der Abluftreinigungsanlage von der Rohgaszufuhr erfordern, reicht das vollständige Beheben der Störung innerhalb von 10 Minuten aus. Wenn dies nicht möglich ist, sind alle lösemittelbeaufschlagten Maschinen abzufahren.

Bei einer Störung mit Abschaltung sind die betriebenen Maschinen innerhalb von 15 Minuten geordnet abzufahren. Dies ist notwendig, um die Maschinenabsaugungen aufrecht

zu erhalten, da sonst eine explosionsfähige Atmosphäre in den Druckmaschinen entstehen könnte.

Das Ableiten von lösemittelhaltiger Abluft über die Notkamine ist nur bei Störungen der Abluftreinigungsanlage aus Explosionsschutzgründen im Ausnahmefall zulässig.

Die Dauer der Ableitung über die Notkamine darf 50 Stunden im Kalenderjahr insgesamt nicht überschreiten. Wenn die 50 Stunden erreicht sind, darf nicht mehr gedruckt werden. Dies wird festgesetzt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern.

Mit der Begrenzung der Stunden auf maximal 50 Stunden im Kalenderjahr sind keine Überschreitungen der Grenzwerte der 31. BImSchV zu erwarten.

Aus lufthygienischer Sicht sind auch keine Bedenken gegeben.

zu 2.11

Durch diese Regelung erhält die Überwachungsbehörde jeweils Kenntnis von den Störungen und kann rechtzeitig ggfs. regulierend eingreifen (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

zu 2.20 Energieeffizienz

Durch diese Auflage kann das energiesparsame Wirtschaften im Betrieb überprüft werden.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Bedrucken bahnenförmiger Materialien gemäß Nr. 5.1.1.1 G der 4. BImSchV. Diese Anlagen unterliegen auch der 31. BImSchV, Anhang II, Nr. 1.3 - Sonstige Drucktätigkeiten. Daher sind sowohl die Grenzwerte der TA Luft als auch der 31. BImSchV heranzuziehen.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Nach Prüfung ergeben sich auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen - insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, werden erfüllt.

Durch die Errichtung der neuen Druckmaschine und deren Anschließen an die Abluftreinigungsanlage sind auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Zukunft sicher auszuschließen.

Emissionen Abluftreinigungsanlage

Die Emissionen an Stickoxiden (NO_x) unterschreiten den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft für NO_x deutlich.

Mit der Nebenbestimmung 3.1.1.1 lit. a. und b. werden die Emissionsbegrenzungen der Nr. 5.2.4 TA Luft gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft festgelegt und genauer definiert.

Mit den Nebenbestimmungen 3.1.1.1 lit. c. werden die Emissionsbegrenzungen der Nr. 1.3.1 des Anhangs III der 31. BImSchV festgelegt.

Die Nebenbestimmungen unter 3.1.4 setzen die Messverpflichtung der Nr. 5.3.2.1 TA Luft bzw. des § 6 der 31. BImSchV i. V. m. Anhang VI der 31. BImSchV um.

Anforderungen an die Durchführung von Emissionsmessungen

Die Forderungen des § 21 Abs. 2a Nr. 2 a) der 9. BImSchV werden durch die Nebenbestimmung unter 3.1.5.1 erfüllt.

Die Vorgabe nach § 21 Abs. 2a Nr. 2 b) der 9. BImSchV trifft hier nicht zu. Es wird kein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt.

Diffuse Emissionen

Die Anlage zum *Bedrucken bahnenförmiger Materialien* unterliegt gemäß der Nr. 1.3 der Anhänge I, II und III der 31. BImSchV dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV, weil insgesamt mehr als 15 t/a Lösemittel eingesetzt bzw. verbraucht werden.

Mit der Nebenbestimmung 3.1.6.1 wird die Emissionsbegrenzung der Nr. 1.3.2 des Anhangs III der 31. BImSchV festgelegt. Diffuse lösemittelhaltige Emissionen entstehen bei den Druckmaschinen und im Waschraum.

Die Nebenbestimmung 3.1.6.2 regelt die Vorlage der Lösemittelbilanz bei der Aufsichtsbehörde.

Gemäß § 5 Absatz 6 i. V. m. § 6 der 31. BImSchV ist der Betreiber verpflichtet, unabhängig von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für gefasste Emissionen, die Einhaltung der Grenzwerte für diffuse Emissionen sowie für die Gesamtemissionen mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz feststellen zu lassen. Gemäß § 5 Absatz 8 i.V.m. § 6 der 31. BImSchV kann die Behörde die Vorlage der Ergebnisse der Lösemittelbilanz verlangen.

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen (Kapitel 13) plausibel dargestellt, dass die Zusatzbelastung durch die Anlagenänderung irrelevant ist (Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm).

Mit der Auflage 3.2 werden die Vorgaben der TA Lärm verbindlich festgelegt.

Gerüche

Als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Geruchsimmissionen zu werten, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch den Betrieb der Druckmaschinen und der Abluftreinigungsanlage sind Gerüche nicht zu erwarten. Deswegen sind Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind von der Antragstellerin vorgesehen.
Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die Auflagen des Kapitels V „3. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ beruhen auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und sind notwendig, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

zu Nebenbestimmung 4.1

Die neue Flexodruckmaschine M 405 bildet zusammen mit explosionsschutzrelevanten Arbeitsmitteln einschließlich der Verbindungselemente sowie den explosionsschutzrelevanten Gebäudeteilen eine Anlage im explosionsgefährdeten Bereich (vgl. Anhang II Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV).

Die konkrete Ausgestaltung der entstehenden (beantragten) Anlage war in den Antragsunterlagen noch nicht beschrieben, da Anpassungen / Umbauten speziell der Flexodruckmaschine M 405 erst im Rahmen des Aufbaus erfolgen sollen.

Mit der Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass sich die in den Unterlagen beschriebene Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 15 BetrSichV nicht nur auf die Flexodruck-

maschine selber, sondern auch auf alle betroffenen explosionschutzrelevanten Arbeitsmittel bezieht.

Um die Vollständigkeit sicherzustellen, ist es auch erforderlich, die Anlage zu definieren.

Durch die Verpflichtung der Vorlage des Ermittlungsergebnisses soll sichergestellt werden, dass

- a) die Prüfungen auch durchgeführt werden,
- b) die Anlage im explosionsgefährdeten Bereich definiert wird,
- c) die Vervollständigung des vorläufigen Explosionsschutzdokuments überprüft werden kann.

zu Nebenbestimmung 4.2

Die Forderung ergibt sich aus Anhang II Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV. Es hat sich gezeigt, dass diese Prüfverpflichtung in der Praxis oftmals nicht beachtet / eingehalten wird, daher wurde die Forderung rechtswiederholend als Auflage formuliert.

zu Nebenbestimmung 4.3

Auf der Flexodruckmaschine werden Stoffe/Gemische verarbeitet für die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW- Werte) festgelegt sind.

Entsprechend § 6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung ist der Arbeitgeber zu einer Ermittlung der Expositionswerte verpflichtet.

Da die Höhe der möglichen Expositionen von verschiedenen Parametern wie u.a. Menge und Freisetzungsgrad, Absaugung und deren Wirksamkeit, andere Quellen, abhängt, ist die Exposition unter Nutzungsbedingungen zu ermitteln.

Durch die Verpflichtung der Vorlage des Ermittlungsergebnisses soll sichergestellt werden, dass

- a) die Ermittlungen / Messungen durchgeführt werden,
- b) festgestellt werden kann, ob AGW- Werte unter- oder überschritten werden.

zu Nebenbestimmung 4.4

Bei Flexodruckmaschinen handelt es sich um schallintensive Maschinen. Des Weiteren wird der Schallpegel an den Arbeitsplätzen der Maschine ggf. auch durch Schallquellen in der Umgebung der Maschine beeinflusst.

Nach § 3 Abs. 1 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist der Arbeitgeber zu einer Ermittlung des Beurteilungspegels (Schallpegels) verpflichtet.

Aufgrund der Zusammenwirkung verschiedenerer Schallquellen sowie der räumlichen Gegebenheiten ist hierzu eine Messung erforderlich.

Durch die Verpflichtung der Vorlage des Ermittlungsergebnisses soll sichergestellt werden, dass

- a) die Ermittlungen / Messungen durchgeführt werden,
- b) festgestellt werden kann, ob die Auslösewerte bei Lärm (vgl. § 6 LärmVibrationsArbSchV) unter- oder überschritten werden.

Bodenschutz

zu Nebenbestimmung 5.1

Da das Eintragsrisiko wassergefährdender Stoffe durch die Versiegelung minimiert wird und

im Gegenteil eher Wegsamkeiten bei Überwachungssondierungen geschaffen werden könnten, ist die turnusmäßige Begehung ausreichend.

zu Nebenbestimmung 5.2

Die Auflage dient der Dokumentation und Überprüfung durch die Überwachungsbehörde.

Brandschutz

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten ein Brandschutzkonzept (Ingenieurbüro Bechert, 63697 Hirzenhain, vom 03.03.20, Thorsten Bechert, Nr. 1997-20) mit dazugehörigen Brandschutzplänen sowie ein Explosionsschutzdokument (vorläufig) nach § 6 GefStoffV (Thomas Leiders, EcoNet Leiders, Brandes+Partner, Göttinger Str. 25, 34123 Kassel, 26.10.2020). Die brandschutztechnische Beurteilung des Bauvorhabens erfolgte ausschließlich auf der Grundlage dieses Brandschutzkonzeptes und der dazu gehörenden Brandschutzpläne. Das Brandschutzkonzept ist Bestandteil der Auflagen des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden - Brandschutzdienststelle.

zu Nebenbestimmungen Nrn. 6.1. bis 6.6

Die Nebenbestimmungen Nrn. 6.2.1, 6.2.2, 6.3 und 6.4 beruhen auf § 45 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

Nebenbestimmung Nr. 6.2.3 findet ihre Rechtsgrundlage in § 1 Nr. 9 TPrüfV.

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmung Nr. 6.5.1 sind § 12 ArbSchG und § 6 Arbeitsstättenverordnung.

Die Nebenbestimmung 6.5.2 hat die Rechtsgrundlage in § 45 HBKG und Nr. 5.14.3 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL).

Die Nebenbestimmung Nr. 6.6.1 soll die Mindestanforderungen an den Brandschutz gemäß Nr. 5.7 der MIndBauRL sicherstellen.

Die Nebenbestimmung Nr. 6.5.3 beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 23 HBO. Um die vielschichtigen Aufgaben im Brandschutz erfüllen zu können, bedarf es einer qualifizierten Ausbildung der damit betrauten Person.

Im Übrigen ergehen die Nebenbestimmungen auf Grund von §§ 14, 53 und 83 HBO.

Abfallrecht

Abfallvermeidung und -verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Betreiberin hat in den vorgelegten Unterlagen (Kapitel 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung) dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen wird. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Die Abfalleinstufung der zu entsorgenden Abfälle (Output) sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1-3 BImSchG.

Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, welche durch die Abfallschlüssel codierten Abfälle zulässigerweise in einer Anlage angenommen und ggf. behandelt werden dürfen und durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Die Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnis-Verordnung abschließend und verbindlich geregelt. Dazu hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30.11.2005, Az.: 8 A 1315/04, (nachgew. in juris, dort Rn. 49ff) ausgeführt:

„49

Die abfallrechtlichen Betreiberpflichten sind auf die Anlage beschränkt. Für Abfälle, die die Anlage verlassen und außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden sollen, hat der Anlagenbetreiber alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass diese nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können. Soweit Dritte die Verwertung oder Beseitigung durchführen sollen, hat der Betreiber geeignete Verträge zu schließen, bei denen die Bonität des Vertragspartners gesichert ist, und die vertraglichen Rechte zu nutzen.

50

Vgl. BR-Drucks. 674/00, S. 118; BT-Drucks. 14/4599, S. 127.

51

Dementsprechend bestimmen § 4 c Nrn. 2 und 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der hier maßgeblichen Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), dass in den Antragsunterlagen insbesondere Angaben zu machen sind zu den "vorgesehenen" Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle und zu den "vorgesehenen" Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit der Maßnahmen und der "vorgesehenen" Entsorgungswege.

52

Ausgehend von diesen Erwägungen gehört zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG erforderlichen Vorbereitungen des Betreibers für eine ordnungsgemäße Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen, diese im Einzelnen näher zu bezeichnen.

53

Vgl. auch BR-Drucks. 937/01, S. 49, zu § 1.“

Dabei sind die jeweiligen Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses zu verwenden (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 93. EL August 2020, 9. BImSchV § 4c Rn. 7).

Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser

inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes und damit eine Abweichung vom Genehmigungsbescheid, die im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG einer Anzeige bedarf (vgl. Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 15 Rn. 11).

Im Einzelnen reicht der Begriff der Änderung nämlich sehr weit. Eine Änderung ist auch der Einsatz anderer Roh- oder Hilfsstoffe sowie die Verwendung anderer Energieträger, soweit der Genehmigungsbescheid auf sie abstellt. Gleiches gilt für Änderungen der Abfallvermeidung und -verwertung und der Abfallbeseitigung (vgl. Jarass, a.a.O., § 15, Rn. 18; Landmann/Rohmer UmweltR/Schiller, 93. EL August 2020, BImSchG, § 15 Rn. 27).

Weiterhin fordert § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV u.a., dass im Genehmigungsbescheid Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle aufgenommen werden. Zur Erfüllung dieser Forderung ergibt sich nach Prüfung der Antragsunterlagen, dass die vorgenannten abfallrechtlichen Regelungen erforderlich sind.

Die Forderung der Getrennthaltung der Abfallschlüssel 15 01 06 und 20 03 01 geht auf die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zurück. Die im Genehmigungsantrag beschriebenen Abfallarten beziehen sich auf Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle, die unter die Regelung des § 3 Abs. 2 GewAbfV fallen und deren weitere Entsorgung in einer Vorbehandlungsanlage vorgesehen ist.

Industrielles/Gewerbliches Abwasser

Die Antragstellerin beabsichtigt, eine neue Flexodruckmaschine M 405 als Ersatz für die Flexodruckmaschine M 404 zu errichten und zu betreiben. In diesem Zusammenhang kommt es zu keinen Änderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Alle Anlagen i.S.d. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind und bleiben Anlagen der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV. Der Betreiber hat die Verantwortung für diese Anlagen der Gefährdungsstufe A, es sind keine Prüfungen durch Sachverständige erforderlich (vgl. §§ 46, 47 AwSV).

Das im Betrieb anfallende Abwasser wird entweder als Abfall entsorgt (Abwasser aus der Laugenwaschmaschine) oder es fällt in so geringen Mengen an, dass keine Erlaubnis/ Genehmigung für die Einleitung erforderlich ist (Abwasser Anhang 31 Abwasserverordnung). Es gibt somit aus wasserrechtlicher Sicht (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasser) keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Rückführungspflicht für IED-Anlagen

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflichten wurden folgende Regelungen hier festgelegt: Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V Nr. 8 des Bescheides auch im Hinblick auf § 5 Abs. 4 BImSchG mit den Regelungen zur Betriebsstilllegung erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden und den Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden, sie stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher und werden wie folgt begründet:

Baurecht

Gegen das Vorhaben (Errichtung und Betrieb der Flexodruckmaschine M 405) bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Errichtung der Bodenplatte wurde bereits bauordnungsrechtlich genehmigt.

Gesundheitsschutz / Trinkwasserversorgung

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen stimmt der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Gesundheitsamt - (Infektionshygienischer Dienst) dem Antrag abschließend zu.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG in Kapitel V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der BetrSichV niedergelegten Vorschriften und technischen Regeln. Sie dienen dem Brandschutz, der Anlagensicherheit und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

4. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 11 und § 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden.**

Im Auftrag

Arno Hof

Anhänge:

- Hinweise
- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Fa. Constantia Ebert GmbH

Hinweise

Immissionsschutz

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

Arbeitsschutz

Schadensfälle sowie Unfälle bei dem Betrieb der Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen sind nach § 19 BetrSichV dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz, Dezernat VI 66 - Arbeitsschutz - Wiesbaden, unverzüglich anzuzeigen.

Explosionsschutz

Bei der Ausrüstung des Objektes mit elektrischen Betriebsmitteln und Geräten sowie beim Betrieb des Objektes sind die Vorgaben des Explosionsschutzdokumentes zu beachten (§§ 3, 14, 53 HBO; § 45 HBKG).

Bodenschutz

Das Plangebiet liegt in der quantitativen Schutzzone B4-neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (HQS-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz. 37/2016 S. 973 ff) ist zu beachten.

Abfälle

1. Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

2. Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

3. Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 KrWG möglich.

4. Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht, sofern dies durch den öRE oder bei der Rücknahme durch den Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber erfolgt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

5. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

6. Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

7. Altholzverordnung

Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Holzabfällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Altholzverordnung einzuhalten.

Die energetische Verwertung von Altholz hat gemäß § 3 Abs. 2 der Altholzverordnung entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---------------------------------|---|---|--|
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung | 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) | 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz | 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) | 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten | 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) | 27.09.2017 (BGBl. S. 3465) |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln | Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) | 30.04.2019 (BGBl. I S. 554) |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) | 9.12.2020 (BGBl. I 2873) |
| (BImSchG-VO zu Zuständigkeiten) | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstoffregister- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) | Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) | 13. März 2019 (GVBl. S. 42) |
| 04. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) | 12.1.2021 (BGBl. I 69) |
| 09. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren | In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) | 11.11.2020 (BGBl. I 2428) |
| 31. BImSchV | Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen | 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180) | 24.03.2017 (BGBl. I S. 656) 19.06.2020 (BGBl. I S. 132) |
| BVT-Dokumente | Beste verfügbare Techniken | http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/ | |
| DGUV | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) | https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften/regeln/index.jsp | |
| DIN-Normen | DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | | |
| HBKG | Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz | 14.01.2014 (GVBl. S.26) | 23.08.2018 (GVBl. S.374) |
| HAltBodSchG | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz | 28.09.2007 (GVBl. I S. 652) | 27.09.2012 (GVBl. S. 290) |
| HBO | Hessische Bauordnung | In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) | 07.05.2020 (GVBl. S. 318) 03.06.2020 (GVBl. S. 378) |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) | 12.09.2018 (GVBl. S. 570) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) | 23.06.2018 (GVBl. S. 330) |
| MIndBauRL | Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau- Richtlinie - MIndBauRL) (Anhang 27 zu lfd. Nr. A 2.2.2.8 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)) | | |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) | 26.08.1998 (GMBl. S.503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) | |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft | 24.07.2002 (GMBl. S.511) | |
| TPrüfV | Technische Prüfverordnung | 04.12.2020 (GVBl. 2020, 857) | |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) | Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 (BGBl. I 540) |
| VDI | VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | | |
| VdS | Verband der Sachversicherer | | |
| vfdb-Richtlinie | Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/) | | |
| VwKostO-MUKLV | Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 126) | 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) | 22. Februar 2021 (GVBl. S. 126) |

WHG

Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaus-
halts

31.07.2009 (BGBl.I S.2585)

18.07.2017 (BGBl.I S.2771)

Gliederung des Genehmigungsbescheides für die Fa. Constantia Ebert GmbH

| Kapitel | | Seite |
|-------------|---|-----------|
| I. | Tenor | 1 |
| II. | Maßgebliches BVT-Merkblatt | 2 |
| III. | Eingeschlossene Genehmigungen | 2 |
| IV. | Antragsunterlagen | 2 |
| V. | Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG | 4 |
| | 1. Bedingungen, Vorbehalte | 4 |
| | 2. Allgemeines, Termine | 5 |
| | 3. Immissionsschutz | 8 |
| | 4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik | 12 |
| | 5. Boden- und Grundwasserschutz | 13 |
| | 6. Brandschutz | 13 |
| | 7. Abfallrecht | 17 |
| | 8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 18 |
| VI. | Begründung | 19 |
| | 1. Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Voraussetzungen | 19 |
| | Zuständigkeit | 19 |
| | Anlagenabgrenzung | 19 |
| | Genehmigungshistorie | 19 |
| | Verfahrensablauf | 19 |
| | Anhörung nach § 28 HVwVfG | 20 |
| | Umweltverträglichkeitsprüfung | 20 |
| | Ausgangszustandsbericht | 20 |
| | 2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen | 21 |
| | Aufschiebende Bedingung | 21 |
| | Auflagenvorbehalt | 22 |
| | Allgemeines, Termine | 22 |
| | Immissionsschutz | 23 |
| | Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik | 25 |
| | Bodenschutz | 26 |
| | Brandschutz | 27 |
| | Abfallrecht | 27 |
| | Industrielles/Gewerbliches Abwasser | 29 |
| | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 29 |
| | Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften | 30 |
| | Baurecht | 30 |
| | Gesundheitsschutz / Trinkwasserversorgung | 30 |
| | 3. Zusammenfassende Beurteilung | 30 |
| | 4. Begründung der Kostenentscheidung | 31 |
| VII. | Rechtsbehelfsbelehrung | 31 |

| | | |
|---------------|--|-----------|
| Anhang | | |
| 1 | Hinweise | 33 |
| | Immissionsschutz | 33 |
| | Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik | 33 |
| | Explosionsschutz | 33 |
| | Bodenschutz | 33 |
| | Abfälle | 33 |
| 2 | Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis | 35 |
| 3 | Gliederung des Genehmigungsbescheides | 37 |